

**Richtlinien**  
**für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen,**  
**die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit**  
**durch Kommunen geschaffen werden**  
**(Bundesprogramm Kommunal-Kombi)**

**Vom 14. Dezember 2007**

Vom Abdruck der „Richtlinien für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden“ (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007, S. 8413) wird abgesehen.

Der Text kann unter  
[http://www.bva.bund.de/cln\\_046/nn\\_377882/sid\\_05B44C3898BA330988B6336CBD0FF220/nsc\\_true/DE/Aufgaben/Abt\\_\\_II/KommunalKombi/Dokumente/Richtlinie.html](http://www.bva.bund.de/cln_046/nn_377882/sid_05B44C3898BA330988B6336CBD0FF220/nsc_true/DE/Aufgaben/Abt__II/KommunalKombi/Dokumente/Richtlinie.html)  
eingesehen werden.

# Hinweise zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei öffentlich geförderter Beschäftigung (Kommunal-Kombi)

## 1. Ausgangslage

Der Landesbeirat zur Umsetzung des SGB II im Freistaat Sachsen hat bereits im Februar 2005 beschlossen, keine Verdrängung regulärer Arbeitsplätze durch öffentlich geförderte Beschäftigung zuzulassen. Deshalb müssen für Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante) und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen von den Vertretern der Wirtschaft beziehungsweise anderer sachkundiger Stellen vorliegen.

Für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi hat der Landesbeirat zur Umsetzung des SGB II im Freistaat Sachsen einvernehmlich vereinbart, das Verfahren der Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen anzuwenden. Dieses ist auch im Beschluss des Sächsischen Kabinetts zur ergänzenden Förderung vom 19. Februar 2008 festgelegt.

## 2. Verfahren bei Anträgen im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi

In der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesverwaltungsamt und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi ist die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung als zwingende Voraussetzung einer Förderzusage für die Landesmittel vorgesehen. Dies gilt nicht für die Bundes-/EU-Mittel.

Sollte keine ergänzende Finanzierung des Freistaates Sachsen in Anspruch genommen werden, werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Beurteilung von öffentlichem Interesse, Zusätzlichkeit und Verdrängungsgefahr durch das Bundesverwaltungsamt miteinbezogen.

Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Stelle zuständig, die von den Tätigkeiten in der Arbeitsplatzbeschreibung/Stellenbeschreibung (Antragsformular des Bundesverwaltungsamtes) fachlich betroffen ist. Bei sogenannten „Misch Tätigkeiten“ können mehrere Stellen zuständig sein.

Die für die einzelnen Regionen zuständigen Stellen zur Bescheinigung der Unbedenklichkeit sind in der Übersicht (siehe Anlage 3) dargestellt. Das Formblatt „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ist zu verwenden (Anlage 4).

Sieht sich im Einzelfall keine der dort aufgeführten Stellen zuständig, werden die Antragsteller gebeten, sich unverzüglich an das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Anschrift siehe unten) zu wenden. Nach Rücksprache mit je einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite in der Clearingstelle für öffentlich geförderte Beschäftigung entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Gegenstand der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Feststellung, dass durch die Schaffung beziehungsweise Förderung des Arbeitsplatzes voraussichtlich keine Verdrängung von bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen oder von Auftragspotenzial eintreten wird; auch die Einrichtung ungeförderter Stellen darf nicht beeinträchtigt werden.

Diese Feststellung berührt in der Regel auch Fragen der Bewertung des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit im Sinne der §§ 261 und 270a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) geändert worden ist. Die Prüfung dieser Kriterien obliegt jedoch allein dem Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsstelle (Ziffer 5.2 in Verbindung mit Ziffer 8.3 der Bundesrichtlinien Kommunal-Kombi).

Die Unbedenklichkeit, das öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit sind grundsätzlich durch den jeweiligen Antragsteller selbst nachzuweisen. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Erklärung des Einvernehmens zum Finanzierungsplan abgeben sollen, werden gebeten darauf zu achten, dass neben der Unbedenklichkeit auch das öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit gegeben sind.

## 3. Alternativ: Nutzung einer bisher praktizierten Unbedenklichkeitsfeststellung

Naturgemäß haben sich im Laufe der Zeit in den Regionen auch andere Verfahren für die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen herausgebildet (unter anderem Positivlisten, Förderkonsens). Soweit sie dem unter Nummer 2 beschriebenen Verfahren vergleichbar sind und von den Vertretern der Wirtschaft vor Ort akzeptiert werden, können sie auch für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi alternativ angewandt werden.

Insofern können auch Beiräte bei den Arbeitsgemeinschaften (ARGen) oder optierenden Kommunen, in denen alle relevanten Arbeitsmarktpartner vertreten sind, Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilen, sofern dies bisher im Konsens so praktiziert wurde.

## 4. Entscheidungen in Zweifelsfällen

Sofern bei den am Verfahren Beteiligten unterschiedliche Auffassungen zur Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung bestehen, kann zur Klärung dieser Fragen die von der Staatsregierung eingerichtete Clearingstelle im Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit angerufen werden.

Anschrift:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Referat 22, Arbeitsmarkt, Arbeits- und Tarifrecht  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 8220  
rainer.lubk@smwa.sachsen.de

# Übersicht der Kammern und Einrichtungen, die Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Durchführung öffentlich geförderter Arbeit im Rahmen des Kommunal-Kombi ausstellen

## I. Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern

Regierungsbezirk Dresden:

Handwerkskammer Dresden und Kreishandwerkerschaften:  
Die Handwerkskammer Dresden stellt selbst keine Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus, vielmehr sind dafür die örtlichen Kreishandwerkerschaften zuständig:

Kreishandwerkerschaft Bautzen  
Wallstraße 8  
02625 Bautzen

Kreishandwerkerschaft Dresden  
Reicker Straße 9  
01219 Dresden

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen  
Lessingstraße 1  
01622 Meißen

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen  
Hauptstraße 52  
01589 Riesa

Kreishandwerkerschaft Südsachsen  
Bahnhofstraße 15  
01796 Pirna

Kreishandwerkerschaft Görlitz-Niederschlesien  
Bahnhofstraße 26/27  
02826 Görlitz

Kreishandwerkerschaft Oberlausitz Löbau-Zittau  
Lessingstraße 321  
02763 Zittau

Industrie- und Handelskammer Dresden:  
Für das Stadtgebiet Dresden und die Landkreise Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis und Meißen ist die Hauptgeschäftsstelle der IHK Dresden zuständig:

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4  
01239 Dresden

Für die jeweiligen regionalen Einzugsgebiete sind die Geschäftsstellen anzusprechen.

Für die Landkreise Kamenz und Riesa Großenhain:  
Geschäftsstelle Kamenz  
Am Damm 7a  
01917 Kamenz

Für den Landkreis Bautzen und die Stadt Hoyerswerda:  
Geschäftsstelle Bautzen  
Karl-Liebknecht-Straße 2  
02625 Bautzen

Für die Stadt Görlitz und den Niederschlesischen Oberlausitzkreis:  
Geschäftsstelle Görlitz  
Jacobstraße 14  
02826 Görlitz

Für den Landkreis Löbau-Zittau:  
Geschäftsstelle Zittau  
Bahnhofstraße 30  
02763 Zittau

Regierungsbezirk Leipzig:

Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaften:  
Für den gesamten Regierungsbezirk Leipzig:  
Handwerkskammer zu Leipzig  
Dresdner Straße 11/13  
04103 Leipzig

Industrie- und Handelskammer:  
Für den gesamten Regierungsbezirk Leipzig:  
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (Hauptgebäude)  
Goerdelerring 5  
04109 Leipzig

Regierungsbezirk Chemnitz:

Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaften:  
Für das Stadtgebiet Chemnitz:  
Handwerkskammer Chemnitz  
Limbacher Straße 195  
09116 Chemnitz

Für die jeweiligen Gebiete der Kreishandwerkerschaften (Aufteilung nach Landkreisen) sind die Kreishandwerkerschaften zuständig:

Kreishandwerkerschaft Aue-Schwarzenberg  
Alfred-Brodauf-Straße 17  
08280 Aue

Kreishandwerkerschaft Freiberg-Mittlerer Erzgebirgskreis  
Mühlweg 5  
09599 Freiberg

Kreishandwerkerschaft Mittweida  
Albert-Schweitzer-Straße 22  
09648 Mittweida

Kreishandwerkerschaft Vogtland-Auebach  
Obere Bahnhofstraße 29  
08209 Auerbach

Kreishandwerkerschaft Zwickau und Zwickauer Land  
Katharinenstraße 27  
08056 Zwickau

Kreishandwerkerschaft Chemnitzer Land/Stollberg  
Braugasse 7  
09337 Hohenstein-Ernstthal

Industrie- und Handelskammer:  
Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen  
Chemnitz-Plauen-Zwickau  
Straße der Nationen 25  
09111 Chemnitz

Darüber hinaus können folgende Geschäftsstellen für die jeweiligen regionalen Einzugsgebiete kontaktiert werden:

Geschäftsstelle Annaberg  
Geyersdorfer Straße 9a  
09443 Annaberg-Buchholz

Geschäftsstelle Freiberg  
Chemnitzer Straße 40  
09599 Freiberg

Regionalkammer Plauen  
Friedensstraße 32  
08523 Plauen

Regionalkammer Zwickau  
Äußere Schneeberger Straße 34  
08056 Zwickau

## II. Verbände in Sachsen (landesweit zuständig)

1. Für den forstwirtschaftlichen Bereich:

Sächsischer Forstunternehmer-Verband e.V.  
Forstweg 4  
08606 Tirpersdorf/OT Brotenfeld

2. Für den Forst-, Garten- und Landschaftsbereich:

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V.  
Am Wüsteberg 3  
01723 Kesselsdorf

3. Für den Bereich der Wohlfahrtspflege:

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Sachsen e.V.  
Kaitzer Straße 2  
01069 Dresden

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.  
Obere Bergstraße 1  
01445 Radebeul

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.  
Georg-Palitzsch-Straße 10  
01239 Dresden

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.  
Magdeburger Straße 33  
01067 Dresden

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.  
Adolph-Kolping-Straße 15  
03046 Cottbus

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.  
Zweigstelle Sachsen  
Hasenberg 1  
01067 Dresden

Der Paritätische Wohlfahrtsverband  
Landesverband Sachsen e.V.  
Am Brauhaus 8  
01099 Dresden

Zusätzlich ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer vorzulegen. Für Arbeitgeber, die keinem der angeführten Spitzenverbände angehören, ist allein die Industrie- und Handelskammer zuständig.

## III. Stellen im Bereich Kunst und Kultur

Kulturraumsekretariate und Kulturämter (nur Stadt Chemnitz und Stadt Leipzig):

Kulturraum Leipziger Raum  
Stauffenbergstraße 4  
Haus 2  
04552 Borna

Kulturamt der Stadt Chemnitz  
Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz  
Postfach 09106  
Chemnitz

Kulturraum Vogtland  
Stadtverwaltung Plauen  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

Kulturraum Zwickauer Raum  
Kultursekretariat  
Gerhart-Hauptmann-Weg 2  
08371 Glauchau

Kulturraum Erzgebirge  
Kultursekretariat  
Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

Kulturraum Mittelsachsen  
Kultursekretariat  
Chemnitzer Straße 40  
09599 Freiberg

Kulturraum Elbtal  
Landratsamt Riesa-Grossenhain  
Herrmannstraße 30/34  
01558 Großenhain

Kulturraum Sächsische Schweiz/Ostertagebirge  
Sitz Landratsamt Weißeritzkreis  
Kultursekretariat  
Weißeritzstraße 7  
01744 Dippoldiswalde

Kulturraum Oberlausitz/Niederschlesien  
Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis  
Robert-Koch-Straße 1  
02906 Niesky

Stadt Leipzig  
Kulturamt  
04092 Leipzig  
beziehungsweise Hausanschrift  
Neues Rathaus  
Martin-Luther-Ring 4–6  
04109 Leipzig

## **Formblatt „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ (für Bundesprogramm Kommunal-Kombi – Umsetzung im Freistaat Sachsen)**

Es wird bestätigt, dass die Schaffung der Stelle

.....  
..... (Benennung)  
(genaue Beschreibung ist als Anlage beigefügt)

unbedenklich ist, das heißt nicht zu einer Verdrängung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen oder von Auftragspotenzial führt.

Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Stelle zuständig, die von den Tätigkeiten in der Arbeitsplatzbeschreibung/Stellenbeschreibung (Antragsformular des Bundesverwaltungsamtes) fachlich betroffen ist. Bei sogenannten „Mischtätigkeiten“ können mehrere Stellen zuständig sein.

Die Bescheinigung erteilen zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Innung/Kreishandwerkerschaft, der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V., die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder die Kulturraumsekretariate.

Datum	bescheinigende Stelle(n)	Unterschrift(en)